

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Frank Oesterhelweg, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Clemens Große Macke, Hans-Heinrich Ehlen, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU), eingegangen am 23.08.2013

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Schutz vor Feuerbrand?

Die Medien berichten aktuell über ein vermehrtes Auftreten der Pflanzenkrankheit Feuerbrand, die durch das Bakterium *Erwinia amylovora* hervorgerufen wird. Betroffen sind vor allem Kernobstgewächse sowie Zier- und Wildgehölze, durch den Befall werden die Pflanzen bis hin zum Totalverlust stark in Mitleidenschaft gezogen.

Die bisher vor allem in Süddeutschland und den neuen Bundesländern aufgetretene Krankheit kann für Obstbauern existenzbedrohend sein und ist mit Pflanzenschutzmitteln nicht zu bekämpfen. Eine Eindämmung ist nur durch Verbrennen oder Vergraben aller betroffenen Pflanzen bzw. Pflanzenteile möglich. Epidemieartiges Auftreten überfordert häufig Obstbauern und Behörden vor Ort.

So berichtet die *Welt* am 10. Juli sogar von der Ausrufung des Katastrophenfalls im Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt. Auch in Thüringen sind Fälle bekannt. Das *Hamburger Abendblatt* beschreibt in der Ausgabe vom 11. Juli einen Fall im Landkreis Pinneberg in Schleswig-Holstein und berichtet sogar von einem weiteren Fall im Landkreis Stade in Niedersachsen. Aktuell gibt es weitere Fälle im Landkreis Wolfenbüttel.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Sind weitere Fälle in Niedersachsen bekannt, und welche Altfälle gibt es?
2. Welche Erklärungen gibt es für das jetzt vermehrte Auftreten in Norddeutschland?
3. Welche Bekämpfungsmöglichkeiten werden favorisiert?
4. Wie kann der Verbreitung des Feuerbrandes entgegengewirkt werden?
5. Wie werden beispielsweise Obstbauern und Baumschulen informiert und gewarnt?
6. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung gemeinsam mit vor Ort zuständigen Behörden und Dienststellen für den Fall eines vermehrten Auftretens in Niedersachsen?
7. Kann in Not geratenen Betrieben gegebenenfalls schnell und unbürokratisch Personal und Technik zur Unterstützung notwendiger Arbeiten zur Verfügung gestellt werden?
8. Ist im schlimmsten Fall eine finanzielle Unterstützung von in Existenznot geratenen Betrieben möglich bzw. geplant?
9. Wie hoch ist die in Niedersachsen erzielte Bruttowertschöpfung durch den Obstbau im Alten Land und in Niedersachsen insgesamt?
10. Wie hoch ist die durch die Baumschulbranche erzielte Bruttowertschöpfung in Niedersachsen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.08.2013 - II/725 - 378)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- 104-01425/3-331 -

Hannover, den 30.09.2013

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In diesem Jahr sind dem Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ab Anfang Juli bis zum 13.09.2013 27 positive Feuerbrandfälle bekannt geworden.

Bei den nachgewiesenen Fällen handelte es sich sowohl um diesjährige Neuinfektionen als auch um offensichtlich bereits seit längerem infizierte Bäume und Büsche.

In den letzten Jahren wurden alle bekannt gewordenen Fälle, ca. zwei bis drei pro Jahr, durch Rodung oder Schnittmaßnahmen ausgerottet.

Zu 2:

Für das vermehrte Auftreten von Feuerbrand in Niedersachsen im Jahr 2013 wird die für Infektionen günstige Witterung gesehen. Außerdem trägt die erhöhte Berichterstattung in den Medien offenbar dazu bei, dass Feuerbrand in stärkerem Maße erkannt und gemeldet wird als in den Jahren zuvor.

Zu 3:

Es gibt keine chemischen Mittel oder Methoden, mit *Erwinia amylovora* befallene Bäume zu heilen. In diesen Fällen verbleibt nur das mechanische Entfernen befallener Partien bzw. die Rodung, inklusive der sofortigen Vernichtung des Materials durch Verbrennen.

Vorrangiges Ziel der Arbeit des Pflanzenschutzdienstes ist es daher, die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Infektion von schützenswerten Objekten durch die Eliminierung der Befallsquellen zu reduzieren. Deshalb werden beim Auftreten von Feuerbrand in Erwerbsbetrieben auch größerflächige Umgebungskontrollen auf befallene Pflanzen durch den Pflanzenschutzdienst durchgeführt.

Die einzige Möglichkeit, eine Neuinfektion durch das Feuerbrandbakterium während der Blüte zu verhindern, liegt in einer gezielten Behandlung mit einem antibiotischen Pflanzenschutzmittel während des Infektionsgeschehens unter Zuhilfenahme eines Prognosemodells. Hierzu stand den Obstbauern jahrelang Streptomycin zur Verfügung, für das das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung (BVL) unter restriktiven, strengen Auflagen Ausnahmegenehmigungen, bis zum 13.02.2012 nach § 11 PflSchG bzw. danach nach Artikel 53 VO (EG) 1107/2009, erteilt hat. Aufgrund der entspannten Befallslage war es für Niedersachsen in den letzten Jahren nicht notwendig, Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Große Hoffnung wird in das Mittel LMA (Kaliumaluminiumsulfat) gesetzt, das dieses Jahr zum ersten Mal als Ersatz für Streptomycin ebenfalls nach Artikel 53 VO(EG) 1107/2009 genehmigt worden war. In diesem Zusammenhang wird auf den jährlichen Bericht des BMELV zur Feuerbrandsituation in Deutschland im Rahmen der Strategie „Bekämpfung des Feuerbranderregers im Obstbau ohne Antibiotika“ verwiesen.

Inwieweit sich Niedersachsen im nächsten Jahr an einer Ausnahmegenehmigung für LMA beteiligen wird, wird durch das Pflanzenschutzamt im engen Kontakt mit der Beratung und den betroffenen Betrieben geklärt werden.

Zu 4:

Wie die Erfahrung in Niedersachsen aus den „Feuerbrandjahren“ Mitte der 1980er- bis Mitte der 1990er-Jahre, aber auch aus anderen Bundesländern gezeigt hat, ist eine vollständige Eliminierung von Feuerbrand nicht möglich. Ziel ist es daher, das Risiko von Neuinfektionen in Objekten, bei de-

nen ein hoher ökonomischer Schaden entstehen kann, z. B. Erwerbsobstanlagen, gering zu halten. Tritt ein Befall in oder in der Nähe eines schützenswerten Objektes auf, so werden je nach Befallslage die Möglichkeiten der Feuerbrandverordnung genutzt, die die gezielte Vernichtung befallener Wirtspflanzen oder das komplette Freimachen von sämtlichen Wirtspflanzen in einem bestimmten Gebiet vorsieht. Gebiete mit erhöhtem Feuerbrandaufkommen stehen zudem in den folgenden zwei Jahren nach Befallsaufreten unter verstärkter Beobachtung des Pflanzenschutzdienstes. Bei Einzelpflanzenbefall im Privatbereich oder öffentlichen Grün sind außer der Vernichtung oder dem Rückschnitt der Befallspflanzen meist keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Zu 5:

Das Pflanzenschutzamt ist in engem Kontakt mit den obstbaulichen und baumschulischen Beratungsringen, in der die große Mehrheit der niedersächsischen Betriebe organisiert ist. Durch die Beratungsringe werden Warnhinweise an die angeschlossenen Betriebe versendet. Betriebe, die nicht organisiert sind, können sich direkt an das Pflanzenschutzamt wenden. Dieses wird von den Betrieben erfahrungsgemäß auch wahrgenommen.

Vom Pflanzenschutzamt wurden zwei Merkblätter zur Identifizierung von und dem Umgang mit Feuerbrand erstellt, die über das Internet abrufbar sind. Sie richten sich an Hobbygärtner sowie an professionelle Anbauer und Verantwortliche im öffentlichen Grün.

Zu 6:

Um gezielte Maßnahmen schnell einleiten zu können, sind ein enger Informationsfluss zwischen Anbauern, Beratern und dem Pflanzenschutzdienst sowie eine enge und unbürokratische Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Landkreisen notwendig. Diese Zusammenarbeit ist in Niedersachsen gewährleistet und hat sich dieses Jahr bewährt.

Zu 7:

Die Erfahrung in Niedersachsen hat gezeigt, dass betroffene Betriebe die notwendigen Arbeiten schnell und unbürokratisch in eigener Regie organisieren. Sollten die Betriebe bei einem stärkeren Auftreten von Feuerbrand überfordert sein, müssten kurzfristig z. B. Forstarbeiter oder Forstunternehmen zur Unterstützung eingesetzt werden.

Zu 8:

Grundsätzlich ist eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1857/20016 (Freistellungs-Verordnung Agrar) möglich. Ansonsten kann eine Beihilfe auch nach den Deminimis-Regeln (VO (EG) Nr. 1535/2007) gewährt werden.

Zurzeit ist von der Landesregierung keine finanzielle Unterstützung geplant.

Zu 9 und 10:

Konkrete Untersuchungen und somit Zahlen zur Höhe der Bruttowertschöpfung in den genannten Bereichen liegen in Niedersachsen nicht vor. Aus einer Studie des Bundes können jedoch folgende Zahlen näherungsweise abgeleitet werden:

Die Bruttowertschöpfung im Bereich „Obstbau“ in Niedersachsen beträgt rund 55 Mio. Euro (Quelle: Sonderauswertung Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau, 2013). Dazu ist allerdings anzumerken, dass dieser Wert vermutlich höher sein dürfte, da der bei der Ermittlung des Wertes verwendeten regionalen landwirtschaftlichen Gesamtrechnung unterschätzte Produktionswerte zugrunde liegen.

Darüber hinaus ist eine Differenzierung für das Alte Land mit den verfügbaren Daten nicht möglich. Die Bruttowertschöpfung „Baumschulproduktion“ in Niedersachsen beträgt nach Berechnungen 188 Mio. Euro (Quelle: Sonderauswertung Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau, 2013).

Christian Meyer